

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein hat den Namen „VoltigierTeam Tangstedt e. V.“ und seinen Sitz in Tangstedt.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein hat folgenden Zweck:

- die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Voltigieren und Reiten
- die Ausbildung von Voltigierer, Reiter und Pferd
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit dem Pferd
- insbesondere auch die Förderung von benachteiligten und/ oder behinderten Kindern und Jugendlichen durch das Anbieten von Heilpädagogischem Voltigieren und Reiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu misshandeln.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können entsprechend der LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins fördern will.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Beschluss benötigt die einfache Mehrheit der Stimmen. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Gleichzeitig erlöschen mit dem Ausschluss alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie zur Vereinsauflösung gelten § 14 und § 15 dieser Satzung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Rechnungsprüfer
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
- Weitere Aufgaben, sofern sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder per Gesetz ergibt.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 natürlichen Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Jugendwart
- Kassenwart
- Beisitzer

Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können auch in der laufenden Amtszeit durch 2/3-Mehrheit abgewählt werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung gehalten, die jeweilige Position umgehend durch ein Ersatzmitglied per Wahl zu besetzen.

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterschrieben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 1 Woche zur Vorstandssitzung ein.

Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Vorstand wird insbesondere ermächtigt, Ordnungen zu erlassen (z. B. Beitrags-/Gebührenordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Reit- und Betriebsordnung).

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) 2 Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 9 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen MitarbeiterInnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart sowie bei Bedarf auch ein/e Jugendsprecher/in vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Näheres legt die Jugendordnung fest, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 Aufwandsentschädigung und hauptberuflich Beschäftigte

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Den Mitgliedern und Mitarbeitern/innen können nach § 670 BGB solche Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer mit einer jeweiligen Amtszeit von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Kasse und Rechnungsführung.

§ 12 Haftung

Der Verein ist gegen Unfall und in der Haftpflicht über den Landessportverband kollektiv versichert. Unter diese Haftung fallen auch Tagungen, Veranstaltungen aller Art, Übungen und Lehrstunden. Über den Rahmen dieser Versicherung hinaus kann der Verein nicht haftpflichtig gemacht werden.

§ 13 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Kreis- und Landessportverbänden sowie in den zuständigen Fachsportverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene. Deren Ordnungen und Richtlinien sind für die Vereinsmitglieder ergänzend verbindlich.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Satzungsändernde Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Sämtliche Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ändern, sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Der Vorsitzende hat ohne vorherige Einberufung der Mitgliederversammlung das Recht, die Satzung Änderungswünschen des Registergerichts oder des Finanzamts anzupassen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Landesverband, mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen ausschließlich zur Förderung des Voltigiersports verwendet werden darf.

Tangstedt, den 02.02.2010

Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Satzungen und tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.